



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 226/15 HAL

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **S**

Kläger,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten
durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
(- 42.201-05313-313/2014 -)

Beklagter,

w e g e n
Kosten (Verm.)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 1. Februar 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Kostenbescheide des Beklagten.

Er ist Eigentümer der auf Grundlage eines notariellen Kaufvertrages vom 21. Juni 2013 erworbenen Flächen der DB Netz AG, die parallel zu Bahngleisen verlaufen und in der Gemarkung B liegen, mit einer Gesamtfläche von ca. 2,8 ha (vgl. zur genauen Angabe der Flurstücksbezeichnungen den notariellen Kaufvertrag des Notars

vom 21. Juni 2013, Urkundennr. S1518/2013, Bl. 24 ff.

der Gerichtsakte).

Der Kläger beantragte bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur B die (Zerlegungs-) Vermessung seiner entlang der Bahnstrecke verlaufenden Flurstücke. Die Vermessung der Flurstücke fand im April 2014 statt (vgl. nur die Niederschriften über den Grenztermin vom 16. April 2014, Blatt 35 ff und 127ff des Verwaltungsvorgangs). Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend fortgeführt (vgl. nur Schreiben des Beklagten vom 09. Oktober 2014, Blatt 20 des Verwaltungsvorgangs). Die neuen Flurstücksgrenzen der Flurstücke sind in den Skizzen rot dargestellt. Erkennbar sind zahlreiche gesetzte Grenzpunkte (vgl. nur Blatt 37, 38, vgl. auch die neuen Grenzpunkte ausweislich der Skizze Blatt 129-131 des Verwaltungsvorgangs). Am 12. und 13. Juni 2014 reichte der Vermessungsingenieur seine Vermessungsschriften bei dem Beklagten ein.

Mit Bescheiden vom 14. Oktober 2014 erhob der Beklagte von dem Kläger eine Gebühr in Höhe von 3.558,44 Euro und eine Gebühr in Höhe von 3.267,96 Euro, die er unter dem 22. April 2015 aufhob. Das Gericht stellte die gegen die Gebührenbescheide

erhobene Klage (2 A 208/14 HAL) nach Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen mit Beschluss vom 30. April 2015 ein.

Mit Bescheiden vom 09. November 2015 erhob der Beklagte von dem Kläger für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eine Gebühr in Höhe von 2.513,81 Euro (betreffend die Flurstücke 170/0 und 169/13 der Flur 3 der Gemarkung B), sowie eine Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Höhe von 2.346,22 Euro (betreffend die Flurstücke 136/0 und 138/2 der Flur 1 der Gemarkung B , sowie der Flurstücke 195/4, 195/7, 196/2 der Flur 2 der Gemarkung B). Zur Begründung bezog er sich auf die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen - VermKostVO LSA - vom 15. Dezember 1997 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung. So bezog sie sich auf die Registerführungsgebühr mit der Tarifstelle 9.1 und die Gebühr für die Zerlegung einer langgestreckten Anlage nach Tabelle 2 unter Tarifstelle 10.1.3.

Hiergegen hat der Kläger am 23. November 2015 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein Vorbringen in der Sache 2 A 208/14 HAL. Die Gebührenforderung erreiche 2/3 des Grundstückswertes und sei völlig überhöht. Die Leistung des Beklagten stehe völlig außer Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand, der dort angefallen sei. Die zuständigen Mitarbeiter hätten nur das Vermessungsergebnis des Vermessungsingenieurs in das öffentliche Liegenschaftskataster übertragen müssen. Der Aufwand sei also nicht größer gewesen als beim Ausmessen einer Garage auf einem Handtuchgrundstück. Zudem führt er aus, dass die Gebührenordnung bei derart hohen Gebühren in sich rechtsfehlerhaft sei. Insbesondere sei der Beklagte verpflichtet, einen Teil der Gebührenforderung aus Gründen der Billigkeit zu erlassen. Insoweit wiederhole er seinen Antrag auf Erlass einer Billigkeitsentscheidung, den er auch bereits im Verfahren 2 A 208/14 HAL gestellt habe.

Er habe das Grundstück von der DB Services Immobilien GmbH bereits zu einem überhöhten Kaufpreis von 8.000 Euro erworben. Denn die parallel zu den Bahngleisen liegenden Grundstücke seien stark mit Pflanzenschutzmittel kontaminiert. Der Vermessungsingenieur habe eine Kostenermittlung angestellt, nach der etwa Vermessungsgebühren in Höhe von 27.810,30 Euro, auf ihn, den Vermessungsingenieur, entfielen. Die Kostenverordnung und/oder die Kostenrechnung des Beklagten verstießen gegen

das Äquivalenzprinzip. Die Leistungen des beklagten Amtes stünden in keinem Verhältnis zu den berechneten Gebühren und erst recht nicht zum Wert der Grundstücksfläche.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Bescheide des Beklagten vom 09. November 2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur B habe bei ihm, dem Beklagten, Vermessungsunterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht. Diese Fortführung des Liegenschaftskatasters führte er, der Beklagte, durch. Dafür, sowie für die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen zur Durchführung der Liegenschaftsvermessung, sei die hier streitgegenständlichen Gebührenbescheide erlassen worden.

Für Gebühren von Anträgen, die – wie hier- vor dem 1. Januar 2014 gestellt worden seien, seien die Tarifstellen 9 bis 10 der Anlage der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen in der Fassung vom 17. Januar 2012 (GVBl LSA, Seite 22) einschlägig. Dabei ginge es um die Zerlegung einer langgestreckten Anlage. Die Registerführungsgebühr bezüglich langgestreckter Anlagen (Tarifstelle 9.1) sei als anteiliger Satz der Vermessungsgebühr (27,24 v.H.) ausgeprägt, und mit einer Mindestgebühr (200,00 Euro) festgelegt. Demnach hänge sie von den gleichen Parametern ab wie die örtliche Vermessung. Die Registerführungsgebühr der Tarifstelle 9 sei erst mit der 6. Änderungsverordnung eingeführt worden. Dabei habe der Verwaltungsaufwand nicht maßgeblich im Vordergrund gestanden. Denn die Arbeiten dienten nicht nur dem Einzelnen zur Sicherstellung seines Grundeigentums, sondern auch dem Staatsinteresse zur Vorhaltung eines umfassenden, aktuellen Geobasisinformationssystems.

Die Regelungen der Vermessungskostenverordnung verstießen nicht gegen Äquivalenzprinzip, weil eine eigene Tarifstelle für eine langgestreckte Anlage

vorhanden sei. Bei den durchgeführten Vermessungen handele es sich um die Zerlegung von langgestreckten Anlagen gemäß Tarifstelle 10.1.3. Die Gebühr für die Vermessung langgestreckter Anlagen sei keine Pauschalgebühr nach der Tarifstelle 10.1.3 sondern nach der Achslänge der Anlage zu berechnen. Berücksichtigt würden nach Faktor 1 die durchschnittliche Anzahl der Flurstücke auf 100 m Achslänge und nach Faktor 2 die Art der langgestreckten Anlage. Bei zunehmendem Vermessungsumfang erfolge der Gebühreanstieg durch die weiträumige Achsenlängengebühr (je angefangenen 100 m) und durch den relativ geringen Faktoranstieg (um jeweils 0,2) in adäquaten Sprüngen. In der Tarifstelle 10.1.4 finde der Aspekt Berücksichtigung, dass die bestehenden Flurstücksgrenzen der Trennstücke nach 1992 bereits festgestellt worden seien, hierfür also Qualitätskoordinaten vorlägen und der Aufwand vor Ort reduziert sei.

Zudem gebe es auch einen Gebührenermäßigungstatbestand in der Tarifstelle 10.1.4, deren Voraussetzungen hier aber nicht gegeben seien. Für die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes sei eigens eine dreimonatige antragsbezogene Zeiterfassung bei ihm, dem Beklagten, und dem ÖbVI durchgeführt worden. Insoweit sei auch der Wert des Gegenstandes und die Bedeutung der Amtshandlung berücksichtigt worden. Hauptsächlich hätten sich die Kalkulationen an der Summe der beiden bisherigen Gebührentatbestände orientiert, die den Wert, den Nutzen und die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller berücksichtigten.

Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip könne erst dann angenommen werden, wenn die Leistung der Behörde und die dafür erhobene Gebühr in einem groben Missverhältnis zueinander stünden (unter Bezugnahme auf VG Frankfurt, Urteil vom 29. Juni 2016, 2 K 82/08, zitiert aus juris). Das sei hier aber insbesondere im Vergleich mit den Kosten und Gebühren aus anderen Bundesländern nicht der Fall. Exemplarisch habe er, der Beklagte, die Gebühren nach den Tarifstellen anderer Bundesländer errechnet. Dies hätte folgendes ergeben:

Bundesland	E04-378-14	E04-379-14
Niedersachsen	1.311,80 €	1.931,80 €
Sachsen	5.588,61 €	4.311,51 €
Sachsen-Anhalt	2.513,81 €	2.346,22 €
Thüringen	1.731,00 €	3.368,00 €

Im Vergleich mit der Summe aus Vermessungs- und Registerführungsgebühr ergebe sich auch mit Blick auf den Vergleich mit anderen Bundesländern ebenfalls kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip:

Bundesland	E04-7000378-2014-7	E04-7000379-2014-7
Baden-Württemberg	3.276,00 €	6.636,50 €
Bayern	in Bayern gibt es keine ÖbVermLng, daher nicht vergleichbar	
Berlin	kein separater Gebührentatbestand	
Brandenburg	12.723,88 €	26.234,50 €
Bremen	kein separater Gebührentatbestand	
Hamburg	kein separater Gebührentatbestand	
Hessen	Gebühren richten sich nach dem individuellen Zeitaufwand und enthalten bereits Auslagen (z.B. Vermarktungsmaterial) und die Reisekosten	
Mecklenburg-Vorpommern	9.414,00 €	16.741,75 €
Niedersachsen	die Gebühr für die örtliche Vermessung ist teilweise abhängig vom Zeitaufwand	
Nordrhein-Westfalen	5.880,00 €	8.705,00 €
Rheinland-Pfalz	3.981,00 €	10.953,00 €
Saarland	15.358,49 €	28.264,75 €
Sachsen	23.041,31 €	18.323,21 €
Sachsen-Anhalt	11.738,81 €	10.956,11 €
Schleswig-Holstein	8.565,00 €	15.552,00 €
Thüringen	10.386,00 €	20.208,00 €

Außerdem rüge der Kläger zu Unrecht, dass über seinen Billigkeitsantrag nicht entschieden worden sei. Denn in den Anhörungen sei ihm mitgeteilt worden, dass eine solche Gebührenreduzierung nicht möglich sei. Die Verwaltungsbehörde habe Gebühren umgehend und vollständig zu erheben, eine Ermäßigung sei nur im Rahmen der Gesetze möglich. Insoweit sei keine Vorschrift ersichtlich, die in diesem Fall eine Ermäßigung gewähre. Eine persönliche wirtschaftliche Notlage habe der Kläger gar nicht erst behauptet (§12 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA). Eine sachliche Unbilligkeit in der Kostenerhebung sei nicht ersichtlich.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtenen Gebührenbescheide des Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage ist die aufgrund von § 3 und 15 VwKostG LSA erlassene Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen – VermKostVO LSA vom 15. Dezember 1997 in der Fassung vor der Gesetzesänderung vom 12. Juni 2013 (GVBI LSA 262). Denn der Antrag des Klägers auf Zerlegungsvermessung der langgestreckten Anlagen vom 03. Dezember 2013 ist vor Inkrafttreten dieser Neufassung am 1. Januar 2014 gestellt worden.

Die Registerführungsgebühr beinhaltet die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen für die Durchführung der Vermessung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Diese ermittelt sich nach der Tarifstelle 9.1 nach der Tabelle 4. In der Tabelle 4 ist in der zweiten Zeile ausdrücklich die Zerlegung einer langgestreckten Anlage (also Tarifstelle 10.1.3, 10.1.4.) aufgeführt. Danach beträgt die Gebühr für die Vermessungsunterlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters 27,25 vH der Gebühr nach Tabelle 2, Mindestgebühr 200 Euro. Hierzu hat der Beklagte umfangreich Stellung genommen. Dass er insoweit einem Rechenfehler unterlag, ist weder vorgetragen noch offensichtlich.

Das Gebührenverzeichnis verstößt nach Überzeugung des Gerichts auch nicht gegen § 10 VwKostG LSA und nicht gegen das Äquivalenzprinzip. Nach § 10 Abs. 1 VwKostG LSA hat die Behörde bei Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, den Nutzen

oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen, wenn für den Ansatz einer Gebühr durch die Gebührenordnung ein Rahmen bestimmt ist und soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorschreibt. Nach § 10 Abs. 2 VwKostG LSA ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, wenn eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen ist.

Der Gebührenverordnungsgeber darf die Merkmale, nach denen Sachverhalte im Wesentlichen gleich anzusehen sind, innerhalb der Grenzen der Sachgerechtigkeit frei bestimmen. Seine Gestaltungsfreiheit endet erst dort, wo ein einleuchtender Grund für eine unterlassene Differenzierung nicht mehr erkennbar ist, wobei der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität zu berücksichtigen ist (vgl. nur OVG LSA, Beschluss vom 07. Juli 2010, 2 L 38/13, zitiert aus juris). Eine unzulässige Typisierung mag dann gegeben sein, wenn für bestimmte Sachverhaltsgruppen der tatsächliche Wert regelmäßig vom pauschalierten Wert erheblich abweicht (OVG LSA aaO.).

Das aus Verfassungsrecht herzuleitende Äquivalenzprinzip besagt als Ausdruck des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes lediglich, dass eine Gebührenbemessung nicht in einem "groben Missverhältnis" zu den verfolgten legitimen Gebührenzwecken stehen darf (OVG LSA, Urteil vom 16. April 2013, 4 L 97/12 zu Abfallgebühren, unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urteil vom 1. Dezember 2005 - 10 C 4/04 und BVerfG, Beschluss vom 6. November 2012 - 2 BvL 51/06, 2 BvL 52/06 -). Es darf also zwischen erbrachter Leistung und Gebühr kein grobes Missverhältnis bestehen. Dem Äquivalenzprinzip sind Vorgaben zu entnehmen, die bei landesrechtlichen Gebührenregelungen zu beachten sind; dem Landesrecht verbleiben insoweit aber, insbesondere was die Verknüpfung der Gebührenhöhe mit den aufgewandten Kosten angeht, umfangreiche Gestaltungsspielräume (so BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2003 - 9 BN 3/03 -, zit. nach juris). Das Äquivalenzprinzip erfordert nicht, dass die erhobene Gebühr nicht höher als die Aufwendungen der Behörde für diese Art von Amtshandlungen ist (sog. Kostendeckungsprinzip), vielmehr sind daneben auch noch Wirkungen und Vorteile rechtlicher, tatsächlicher, moralischer, prestigebezogener, vermögenswirksamer oder sonstiger Art für den Kostenschuldner sowie die Verwertbarkeit der Amtshandlung besonders zu würdigen (BayVGH, Urteil vom 12. April 2000, 19 N 98.3739, zitiert aus juris, Rdnr. 40). Die Einhaltung des Äquivalenzprinzips verlangt damit nur, dass der Hundert- oder Tausendsatz des Wertes, der als Gebühr zu entrichten ist, nicht unangemessen hoch ist (BayVGH aaO, unter Bezugnahme auf die

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Nach der zitierten Rechtsprechung ist es auch nicht willkürlich, wenn der Ordnungsgeber die Gebührenberechnung innerhalb der durch das Gebührengesetz und das Äquivalenzprinzip gezogenen Grenzen nach möglichst einfachen handhabenden Maßstäben regelt. Es ist grundsätzlich nicht Sache des Gerichts darüber zu befinden, ob der Ordnungsgeber in diesem Rahmen einen besseren Maßstab als den gewählten hätte finden können, vielmehr lassen sich auch bei Beachtung des Äquivalenzprinzips Gebührenordnungen denken, die voneinander völlig verschieden sind und den Staatsbürger in verschiedener Weise belasten (BayVGH aaO., Rdnr. 40).

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 GG folgt, dass Gebühren nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden dürfen. Die Verknüpfung zwischen den Kosten der Staatsleistung und den dafür auferlegten Gebühren darf sich nicht in einer Weise gestalten, die sich, bezogen auf den Zweck der gänzlichen oder teilweisen Kostendeckung unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt als sachgerecht erweisen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bindet als sogenanntes Äquivalenzprinzip die zulässige Gebührenhöhe an den Wert der jeweils gebührenpflichtigen Leistung; er verhindert, dass beides zueinander in ein Missverhältnis gerät (BVerwG, Urteil vom 03. März 1989, 8 C 11/87, zitiert auch juris).

In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die Tarifstelle 9.1 noch als rechtmäßig. Zwar führt der Kläger überzeugend aus, dass die Amtshandlung des Beklagten lediglich in der Bereitstellung von Unterlagen und in der Übernahme von Vermessungsergebnissen eines Dritten liegt, der Verwaltungsaufwand ist mithin überschaubar. Die Verknüpfung zwischen dem aufwendigen Zerlegungsvermessen des ÖbVI und der Übernahme dessen (umfangreicher) Ergebnisse in das Liegenschaftskataster lässt es aber nicht als grobes Missverhältnis erscheinen, wenn die Gebührenordnung einen Prozentsatz der Leistung des ÖbVI als Registerführungsgebühr festsetzt. Eine Verknüpfung zwischen aufwendiger Amtshandlung und Gebühr ist somit gegeben.

Aus dem Umstand, dass der Wert der verteilten Grundstücke nicht hoch ist, folgt nach Überzeugung des Gerichts nicht ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip. Denn es obliegt der Entscheidung des Grundstückseigentümers, die hohen Kosten der Zerlegung eines nicht hochwertigen Grundstückes zu tragen oder wegen der hohen Kosten

der Zerlegungsvermessung eine Zerlegung nicht durchzuführen. Am Vermessungsaufwand ändert der Wert des Grundstücks nichts.

Ein Anspruch auf persönliche Billigkeitsmaßnahmen nach § 2 Satz 2 VwKostG LSA liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeit geboten ist. Einen Ermäßigungsanspruch mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Eine Reduzierung "sonst aus Billigkeitsgründen" ist nach obigen Grundsätzen nicht geboten. Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Artikel 20 Abs. 3 GG sind die Behörden verpflichtet, die gesetzlich entstandenen Abgabenansprüche geltend zu machen (OVG LSA, Beschluss vom 08. Oktober 2001, A 2 S 512/99, zitiert aus juris, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Jeder Abgabenerlass stellt einen Verzicht auf eine rechtmäßige Abgabenerhebung dar, ist also eine Begünstigung eines einzelnen zulasten der Allgemeinheit. Das Tatbestandsmerkmal "im Einzelfall geboten" und der verfassungsrechtliche Hintergrund verlangen, dass die Ermäßigung oder der Erlass einer konkreten Abgabenschuld allenfalls dann in Betracht gezogen werden kann, wenn gerade diese Abgabenerhebung die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde, wenn also ein Fall von Kausalität zwischen der konkreten Abgabenerhebung und der Existenzgefährdung vorliegt. Sinn der abgabenrechtlichen Billigkeitsvorschriften ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen zu erhalten; die Abgabenquelle soll nicht für immer verschüttet werden (OVG LSA, aaO.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberver-

waltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

AZ.: 2 A 226/15 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gem. § 52 Abs. 3 GKG auf 4.860,03 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Beglaubigt;

Halle, den 01.02.17

Justizsekretärin als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

